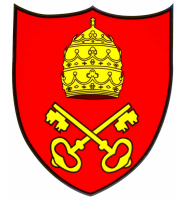


Gemeinde Grengiols



GEMEINDEREGLEMENT

Reglement über die Benutzung der Forststrassen

GRENGIOLS

Reglement über die Benutzung der Forststrassen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 - Geltungsbereich	4
Artikel 2 - Signalisation.....	4
Artikel 3 - Ausnahmen	4
II. Sonderbewilligungen.....	5
Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen.....	5
Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft.....	5
Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t.....	5
Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeug mit mehr als 3,5t	6
Artikel 8 - Bewilligungsarten	6
III. Gebühren	6
Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung	6
Artikel 10 - Höhe der Gebühren.....	6
Artikel 11 - Gebührenanpassung	7
IV. Vorbehalte	7
Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten	7
Artikel 13 - Öffnung und Schliessung	7
Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd.....	7
Artikel 15 - Haftung.....	7
Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden.....	7

V. Schluss- und Strafbestimmungen	8
Artikel 17 - Strafbestimmungen	8
Artikel 18 - Aufsicht und Kontrolle.....	8
Artikel 19 - Inkrafttreten	8
Anhang.....	I
I Situationsplan.....	I
II Gebührenordnung	II

Die Urversammlung der Gemeinde Grenchols:

eingesehen

- Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907
- Art. 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958
- die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchols gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen:

- a) Hofstatt - Hl. Kreuz
- b) Hofstatt - Hockmatta - Blatt
- c) Holzicheer – Firsitte

Situationsplan gemäss Anhang I. Dieser bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 2 - Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet"

Artikel 3 - Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung
- Elektrofahrräder aller Art

II. Sonderbewilligungen

Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald und Landschaft zu richten.

Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke,
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern zu den betroffenen Liegenschaften. Für Nicht Bürger und Personen ohne Wohnsitz in Grenchols wird pro Wohneinheit nur eine (1) Bewilligung ausgestellt.
- c) für gewerbliche Fahrten nach Bewilligung durch den Gemeinderat.
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- e) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert.

Sonderbewilligungen können durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen erteilt werden. Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich für Personenwagen, Motorräder und Quads.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis oder eine Vignette ausgehändigt. Diese/er ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeug mit mehr als 3,5t

Motorgetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese entscheidet innert nützlicher Frist.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse.

Artikel 8 - Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligungen
- c) Wochenbewilligungen oder
- d) Tagesbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. Gebühren

Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Artikel 10 - Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge unter 3,5t beträgt die Jahresgebühr maximal Fr. 200.00 für den Benutzer. Die Tagesgebühr beträgt mindestens Fr. 10.00. Wochen- und Monatsbewilligungen sind diesen beiden Grenzwerten entsprechend festzulegen. Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Diese kann zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 pro Tag betragen.

Jährliche Gebühren gemäss Anhang II.

Artikel 11 - Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich fest.

IV. Vorbehalte

Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Artikel 13 - Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Bewilligungen werden erst zum Zeitpunkt der Strassenöffnung ausgegeben.

Bewilligungen sind persönlich auf dem Gemeindebüro oder einer speziell dafür bezeichneten Stelle gegen Unterschrift abzuholen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd

Eine allfällige Benutzung der Strassen für Jagdzwecke unterliegt der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 15 - Haftung

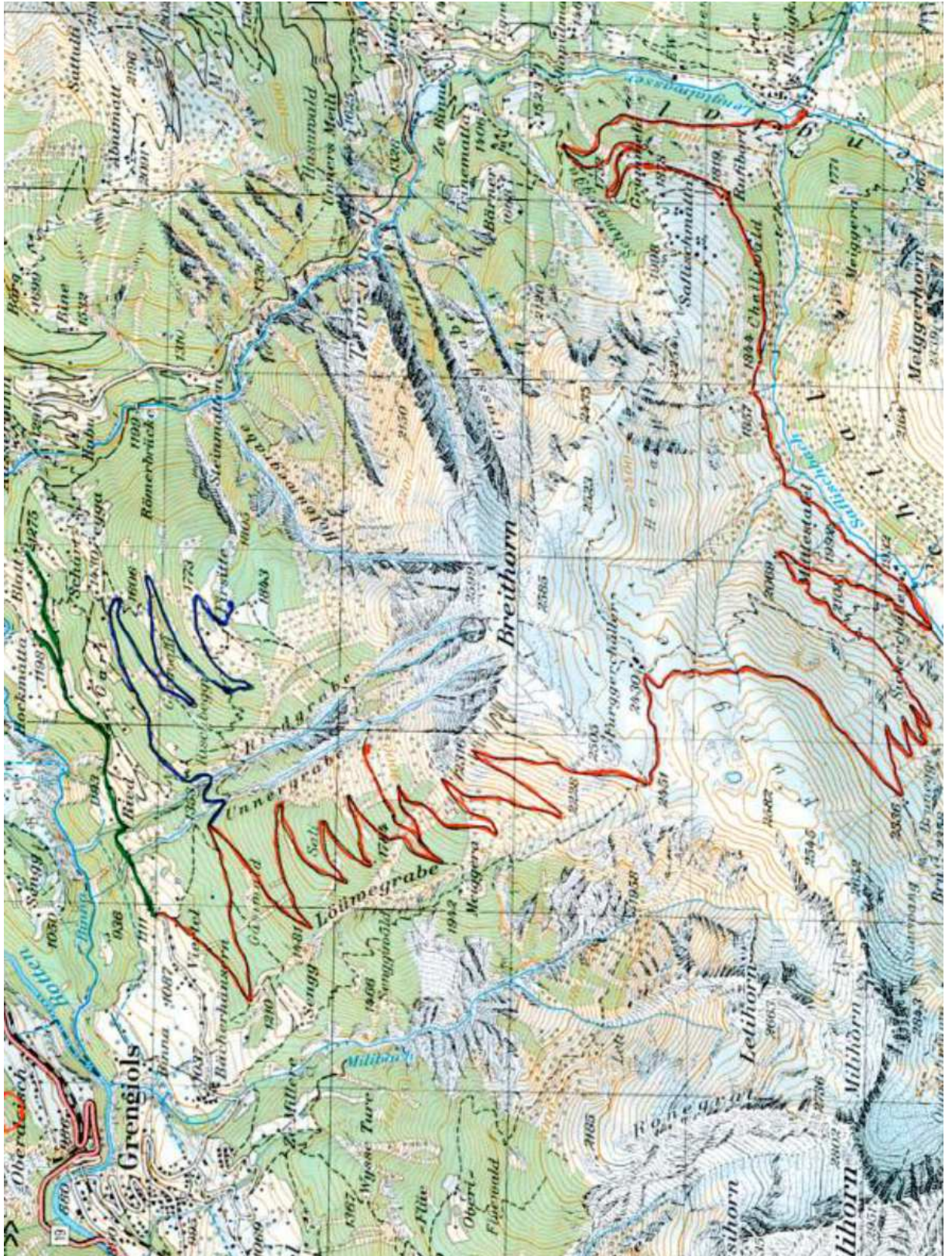
Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt auf eigenes Risiko. Zudem lehnen die Werkeigentümer jegliche Haftung für Schäden an Fahrzeugen ab.

Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

Anhang

I Situationsplan



II Gebührenordnung

Sonderbewilligungen, welche durch die Gemeinde ausgestellt werden (motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t)

	Jahres-	Monats-	Wochen-	Tagesbewilligung
Wohnsitz in Grenchols	Fr. 60.00	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Bürger von Grenchols	Fr. 60.00	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Eigentümer eines Wohn- gebäudes oder einer landwirtschaftlichen bewirtschafteten Fläche	Fr. 60.00	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Mieter von Wohn- gebäuden (nach Bezahlung der Kurtaxe)	Fr. 60.00	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Privatpersonen, welche keinen gewerblichen Zweck verfolgen	-	-	-	Fr. 10.00

Sonderbewilligungen, welche durch die Gemeinde ausgestellt werden (motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t)

Tagesbewilligungen	Fr. 100.00
--------------------	------------